

vorher verständigen. Der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion ist davon Meldung zu erstatten.

§ 115

(1) Jeder Wetterabteilung sind soviel Wetter zuzuführen, daß an jedem Arbeitsort auf jeden Mann mindestens 2 cbm je Minute entfallen. Auf gasgefährdeten Gruben müssen die Wetter je Mann und Minute mindestens 3 cbm betragen.

(2) Die nach Abs. 1 in der stärkstbelegten Schicht notwendigen Wettermengen dürfen auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, in den schwächer oder nichtbelegten Schichten nicht verringert werden.

(3) Im Gesamtausziehstrom dürfen nicht mehr als 1 % Kohlendioxid, enthalten sein.

b) Wettergeschwindigkeit

§ 116

(1) Die Wettergeschwindigkeit darf auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, 8 m in der Sekunde nicht überschreiten.

(2) Das gilt nicht für Tagesschächte und Wetterkanäle und für Hauptstrecken (Wetterstrecken), die nicht der regelmäßigen Förderung oder Fahrweg dienen.

(3) Die Benutzung von Fahrabteilungen in ausziehenden Wetterschächten, in denen die Wettergeschwindigkeit 15 m in der Sekunde erreicht, bedarf der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.

c) Wetterwege

§ 117

(1) Söhlige oder geneigte Strecken, die den Abbaubetrieben Wetter zuführen oder von ihnen Wetter abführen, müssen, lotrecht gemessen, eine lichte Höhe von wenigstens 1,60 m haben; ihr Querschnitt muß wenigstens 3 qm betragen. Ausnahmen für Wetterüberhauen in Abbauen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen. Wetterüberhauen müssen befahrbar sein.

(2) Für den Kupferschieferbergbau gelten für die Höhen in den Wetterstrecken die normalen Streckenhöhen und für Wetterfahrten im Abbau die normalen Strebhöhen.

d) Erzeugung des Hauptwetterzuges

§ 118

(1) Der Hauptwetterzug muß durch Hauptlüfter erzeugt werden.

(2) Natürlicher Wetterzug ist nur dort zulässig, wo dieser den Anforderungen für eine ausreichende Wetterversorgung genügt und die Voraussetzungen des § 115 erfüllt werden.

(3) Für Klein- und Kleinstbetriebe können durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion Ausnahmen von Abs. 1 bewilligt werden.

§ 119

(1) Für Hauptwettersehächte sollen auf besonders gasgefährdeten Gruben zwei Lüfter mit mindestens

je einem Motor vorhanden sein. Bei Vorhandensein nur eines Lüfters muß dieser mit zwei Motoren, davon einer in Reserve, ausgerüstet sein.

(2) Wenn eine Lüfterreserve oder ein Reserve-motor nicht vorhanden ist, hat bei einer länger andauernden Reparatur am Lüfter oder am Motor des Lüfters sowie bei Stromstörungen der Werks-leiter zu entscheiden, ob die Belegschaft auszufahren hat oder welche besonders gasgefährdeten Betriebe einzustellen sind. Der Wettersteiger und der Vorsitzende der Arbeitsschutzkommission sowie der Leiter der betrieblichen Sicherheitsinspektion sind in Kenntnis zu setzen. Dauer und Zeit des Stillstandes sind in das Kontrollbuch einzutragen.

(3) Die Hauptlüfter müssen so leistungsfähig gebaut sein, daß die vorgeschriebene Mindest-wettermenge erforderlichenfalls bis zu 25 % gesteigert werden kann.

(4) Muß aus irgendwelchen Gründen die Depression erhöht werden, so darf die Steigerung nicht plötzlich, sondern nur allmählich vorgenommen werden.

(5) Die Schaufelräder und Düsen der Hauptlüfter müssen jährlich zweimal überprüft werden.

§ 120 1

(1) Die Lüfter von Hauptwetterschächten sind auf größeren Betrieben durch besonders ausgebildetes Personal zu bedienen. Der Maschinensteiger oder der Werkmeister hat mindestens zweimal im Monat eine Überprüfung der Lüftungseinrichtungen vorzunehmen.

(2) Das Lüfterhaus muß eine ständige und eine Reservebeleuchtung haben und heizbar sein. Es muß an die Telefonzentrale des Werkes angeschlossen sein.

(3) Sind Hauptlüfter nicht ständig mit einem Wärter besetzt, so sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen, durch die jede Störung des Lüfters an einer dauernd besetzten Stelle sofort bemerkt wird.

(4) Abgelegene Wetterschächte müssen mit der Hauptanlage durch Fernsprecher verbunden sein.

§ 121

(1) Haupt- und Reservelüfter müssen ein Wassermometer und einen selbstschreibenden Unterdruckmesser haben.

(2) Die Schaubildstreifen müssen beim Auflegen einen Zeitvermerk erhalten und wenigstens drei Monate lang aufbewahrt werden.

e) Sonderbewetterung

§ 122

(1) Kann ein Betriebspunkt nicht wirksam durch den Hauptwetterzug bewettert werden (§ 115), so ist Sonderbewetterung anzuwenden.

(2) Sprengstoffräume sowie Akkumulatorenräume müssen durch einen besonderen Frischwetterstrom, der unmittelbar in den Hauptausziehstrom mündet, bewettert werden. Die Bewetterung muß so wirksam sein, daß eine Ansammlung von schädlichen Gasen vermieden wird.